

18.11.97**Empfehlungen****AS - Fz - G - Wi****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Verordnung zur Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung**A**

1. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt** dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- "2. daneben im Land Hessen nach Zulassung durch die zuständige Behörde der Technische Überwachungs-Verein Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. mit seinen für die Prüfung von Getränke- und Grundstoffbehältern ausgebildeten Ingenieuren der Niederlassung Hessen und"

Begründung:

In einem zwischen dem Land Hessen und dem TÜV Hessen e.V. im Jahre 1970 geschlossenen Vergleich hatte sich das Land zur Anerkennung des TÜV als sachverständige Stelle (nicht als TÜO i.S. des § 14 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz) bei neuen Prüfaufgaben im Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen verpflichtet. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist es bislang nicht gekommen; gleichwohl besteht diese weiterhin. Auch wenn der TÜV Hessen e.V. inzwischen fusionierte, soll die Verpflichtung im Rahmen und mit Wirkung auf den Fusionspartner TÜV Hessen e.V. unter Wahrung des Regionalprinzips erhalten bleiben, um ihr zu gegebener Zeit entsprechen zu können.

**Ausgeliefert am
18. NOV. 1997**

B

2. Der **Finanzausschuß**,
der **Gesundheitsausschuß** und
der **Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.